Graz University of Technology

Richtlinie der Technischen Universität Graz für die wirtschaftliche Verwertung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung

1 Präambel 1
2 Erfindungen 1
2.1 Eigentumsrechte 1
2.2 Vorgehensweise 2
2.3 Verteilung von Einkünften 2
3 Urheberrechtlich geschützte Werke 3
3.1 Eigentumsrechte 3
3.2 Vorgehensweise 3
3.3 Verteilung von Einkünften 3
4 Inkrafttreten 3

1 Präambel

Diese Richtlinie regelt die Vorgehensweise bezüglich des Aufgriffs von Diensterfindungen durch die TU Graz sowie der wirtschaftlichen Verwertung sämtlicher Forschungs- und Entwicklungsergebnisse an der TU Graz und ist für alle MitarbeiterInnen verbindlich. Eingeschlossen sind neben Diensterfindungen und Computerprogrammen auch andere Immaterialgüter wie z.B. Marken, Designs und verwertbares Know-how.

2 Erfindungen

2.1 Eigentumsrechte

Gemäß §106 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002 kann die Universität Diensterfindungen[1], die an einer Universität im Rahmen eines öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses[2] zum Bund oder zur Universität gemacht werden, für sich in Anspruch nehmen und die Rechte daran auch an Dritte weitergeben. Die Universität ist verpflichtet, die ErfinderInnen binnen drei Monaten nach Meldung der Erfindung von einem Aufgriff zu informieren und im Falle eines Aufgriffs eine angemessene Vergütung an die ErfinderInnen zu leisten.

Erfindungen, die von Studierenden ohne Dienstverhältnis zur TU Graz oder ohne vertragliche Regelung der Rechte an der Erfindung gemacht werden (z.B. im Rahmen von Semester- oder Abschlussarbeiten), gehören in der Regel den Studierenden (Privaterfindungen) und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Die Studierenden können allerdings ihre Rechte an die TU Graz abtreten und werden in weiterer Folge den MitarbeiterInnen der TU Graz im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt. Die durch allfällige Übertragungen entstehenden Rechte und Pflichten der Studierenden und der TU Graz werden in Einzelverträgen geregelt.

Wurden Ressourcen oder Infrastruktur der TU Graz verwendet, so kann die TU Graz Entschädigungsansprüche geltend machen. Bei der Verwertung solcher Erfindungen muss die Verteilung der Ansprüche, der Kosten für die Verwertung und des allfälligen Gewinns zwischen den ErfinderInnen und der TU Graz im Vorfeld vereinbart werden.

---

[1] **Definition der Diensterfindung laut § 7 Abs. 3 Patentgesetz:**
„Eine Diensterfindung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn
a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder
b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder
c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmers wesentlich erleichtert worden ist.“

[2] In einem Ausbildungsverhältnis stehen in diesem Sinne Lehrlinge und wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung, nicht aber Studierende.

2.2 Vorgehensweise

Alle Erfindungen, die zum Teil oder zur Gänze von MitarbeiterInnen der TU Graz gemacht werden, sind von diesen dem Rektorat der TU Graz über die Servicestelle „Technologieverwertung“ zu melden. Meldepflichtig sind alle in einem Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden Personen:

Die Meldung der Erfindung erfolgt mit einem Erfindungsmeldungsformular an die Servicestelle für Technologieverwertung des Vizerektorates für Forschung und Technologie (http://www.fth.tugraz.at/tv/downloads_de.htm). Das ausgefüllte Erfindungsmeldungsformular kann zusammen mit den benötigten Beilagen postalisch oder per Fax unter der Nummer 0316-873-5432 zugestellt werden, bevorzugt wird allerdings die Übermittlung in datenlesbarer Form. Die ErfinderInnen erhalten eine schriftliche Empfangsbestätigung.

Die Servicestelle für Technologieverwertung prüft gemeinsam mit den ErfinderInnen die Patent- und Marktfähigkeit der Erfindung. Für diese Beurteilung können weitere, der Vertraulichkeit verpflichtete Experten bzw. Verwertungsagenturen herangezogen werden.

Das Rektorat wird im Falle einer vollständigen Erfindungsmeldung ab dem bestätigten Eingangsdatum innerhalb von sechs Wochen - im Fall besonderer Verzögerungen längstens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten - den ErfinderInnen eine Stellungsnahme übermitteln.

Bis zur Entscheidung der TU Graz bzw. im Falle des Aufgriffs bis zur Patentanmeldung ist die Erfindung durch die ErfinderInnen geheim zu halten. Auch alle mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung involvierten MitarbeiterInnen sowie externe ExpertInnen sind zur Geheimhaltung verpflichtet bzw. in geeigneter Form zu verpflichten.

Entscheidet sich die TU Graz für den Aufgriff der Diensterfindung, wird gemeinsam mit den ErfinderInnen und unter eventueller Zuziehung einer Verwertungsagentur eine Verwertungsstrategie festgelegt. Die Kosten für die Erlangung der Schutzrechte werden von der TU Graz bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.

Für den Fall, dass aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen die TU Graz die Verwertungsrechte an Dritte zu übertragen hat, muss die TU Graz die Rechte an der jeweiligen Erfindung aufgreifen und im vereinbartem Umfang an den Vertragspartner übertragen.

Bei Verträgen, die von den Instituten unter dem UOG 1993 abgeschlossen wurden, übernimmt die Technische Universität Graz als Rechtsnachfolger der Institute alle Rechte und Pflichten.

Für Vertragsneuabschlüsse, bei denen Eigentums- bzw. Verwertungsrechte von Forschungsergebnissen und Erfindungen an Dritte abgetreten werden sollen, ist die juristische Unterstützung der Rechtsabteilung der TU Graz in Anspruch zu nehmen. Es ist die *Richtlinie der Technischen Universität Graz über die Verwertung von Geistigem Eigentum aus Wirtschaftskooperationen* zu befolgen.

Wenn die Evaluierung der Erfindungsmeldung ergibt, dass zwar eine Erfindung vorliegt, es sich aber nicht um eine Diensterfindung handelt oder die TU Graz sich gegen einen Aufgriff der Diensterfindung entscheidet, liegen die Rechte an der Erfindung bei den ErfinderInnen.

2.3 Verteilung von Einkünften

Im Fall der Verwertung steht den ErfinderInnen der TU Graz eine Erfindervergütung zu (§ 8 Abs. 1 PatG). Diese wird, sobald es zu Einkünften aus der Verwertung der Erfindung kommt (z.B. Lizenzeinnahmen, Optionsgebühren,…), jeweils nach Abzug der angefallenen bzw. laufenden Patentierungs- und Verwertungskosten fällig. Unter Vorbehalt allfälliger Ansprüche Dritter werden die restlichen Einnahmen (=Nettoeinnahmen) den ErfinderInnen, der Organisationseinheit (zur vorrangigen Verwendung im Arbeitsbereich der ErfinderInnen) und der TU Graz zu gleichen Teilen (je 1/3) zugesprochen. Der Anteil der TU Graz wird gezielt zur Unterstützung der in der Technologieverwertung erfolgreichen Bereiche eingesetzt.

Allen beteiligten ErfinderInnen wird empfohlen, die prozentuale Aufteilung des Erfinderanteiles bereits im Zuge der Erfindungsmeldung schriftlich festzuhalten oder eine entsprechende Vereinbarung als unterschriebenes Original spätestens vier Wochen nach der Meldung der Erfindung nachzureichen. Liegt kein Abkommen zwischen den ErfinderInnen über ihre Erfinderanteile vor, erhält im Falle von Einkünften jede ErfinderIn den gleichen Anteil. ErfinderInnen, welche die TU Graz verlassen, sind verpflichtet, ihre gültige Adresse und Bankverbindung mitzuteilen.

3 Urheberrechtlich geschützte Werke

3.1 Eigentumsrechte

Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken liegen grundsätzlich bei den UrheberInnen (Urheberrechtsgesetz). Bei schriftlichen Werken wie Lehrbüchern, wissenschaftlichen Publikationen usw. bleiben alle Verwertungsrechte bei den UrheberInnen, mit Ausnahme solcher Werke, die in Erfüllung der Arbeitspflichten entstanden sind (s.g. Dienstwerke).

Der TU Graz als Dienstgeber steht an Werken inklusive Software (Computerprogrammen), welche von DienstnehmerInnen im Rahmen ihrer Anstellung bzw. in Ausübung ihrer Dienstpflichten an der TU Graz geschaffen wurden, ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, das heißt die TU Graz hat das Recht auf Verwertung des Dienstwerkes bzw. der Software. Vorbehalten bleiben - wie bei den Erfindungen (s.o.) - vertragliche Vereinbarungen mit Dritten.

UrheberInnen steht es frei in Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit, die von ihnen entwickelte Software als Open Source Code der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

3.2 Vorgehensweise

Alle Computerprogramme und andere Immaterialgüterrechte, die zum Teil oder zur Gänze von MitarbeiterInnen der TU Graz geschaffen wurden und verwertet werden können, sind von diesen der Servicestelle für Technologieverwertung zu melden. Die Servicestelle für Technologieverwertung prüft gemeinsam mit den UrheberInnen die Marktfähigkeit und die Strategie zur Verwertung.

3.3 Verteilung von Einkünften

Einkünfte, die der TU Graz aus der Verwertung von Computerprogrammen oder anderen Immaterialgütern entstehen, werden in Analogie zur Verteilung von Einkünften aus Diensterfindungen (Punkt 1.3 dieser Richtlinie) verwendet.

UrheberInnen werden, sofern an den Organisationseinheiten keine abweichenden Regelungen zur leistungs- und erfolgsorientierten Mitarbeiterförderung getroffen wurden, den ErfinderInnen gleichgestellt. Zur Verteilung der Nettoerlöse haben alle beteiligten UrheberInnen sich über ihre prozentualen Beiträge zur Erstellung des Programms bzw. Immaterialgutes zu einigen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Ein Original der Vereinbarung ist der Servicestelle für Technologieverwertung zu senden. Liegen keine Informationen über ihre Urheberanteile vor, erhält jede UrheberIn den gleichen Anteil an den Nettoerlösen.

Die Organisationseinheit wird den Anteil an den Nettoerlösen vorzugsweise im Arbeitsbereich der UrheberInnen, zur Infrastrukturförderung oder als Risikorücklage der Organisationseinheit verwenden.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die seit dem 01.01.2004 gültige *Richtlinie für den Aufgriff und die Verwertung von Diensterfindungen an der Technischen Universität Graz*, wurde per 1. Oktober 2005 modifiziert und ist in der vorliegenden Form per 17.01.2007 gültig. Die Meldepflicht für Diensterfindungen gilt entsprechend der oben genannten Richtlinie seit 01.01.2004 und die für verwertbare Software rückwirkend seit 01.01.2005.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 8, am 17.01.2007.

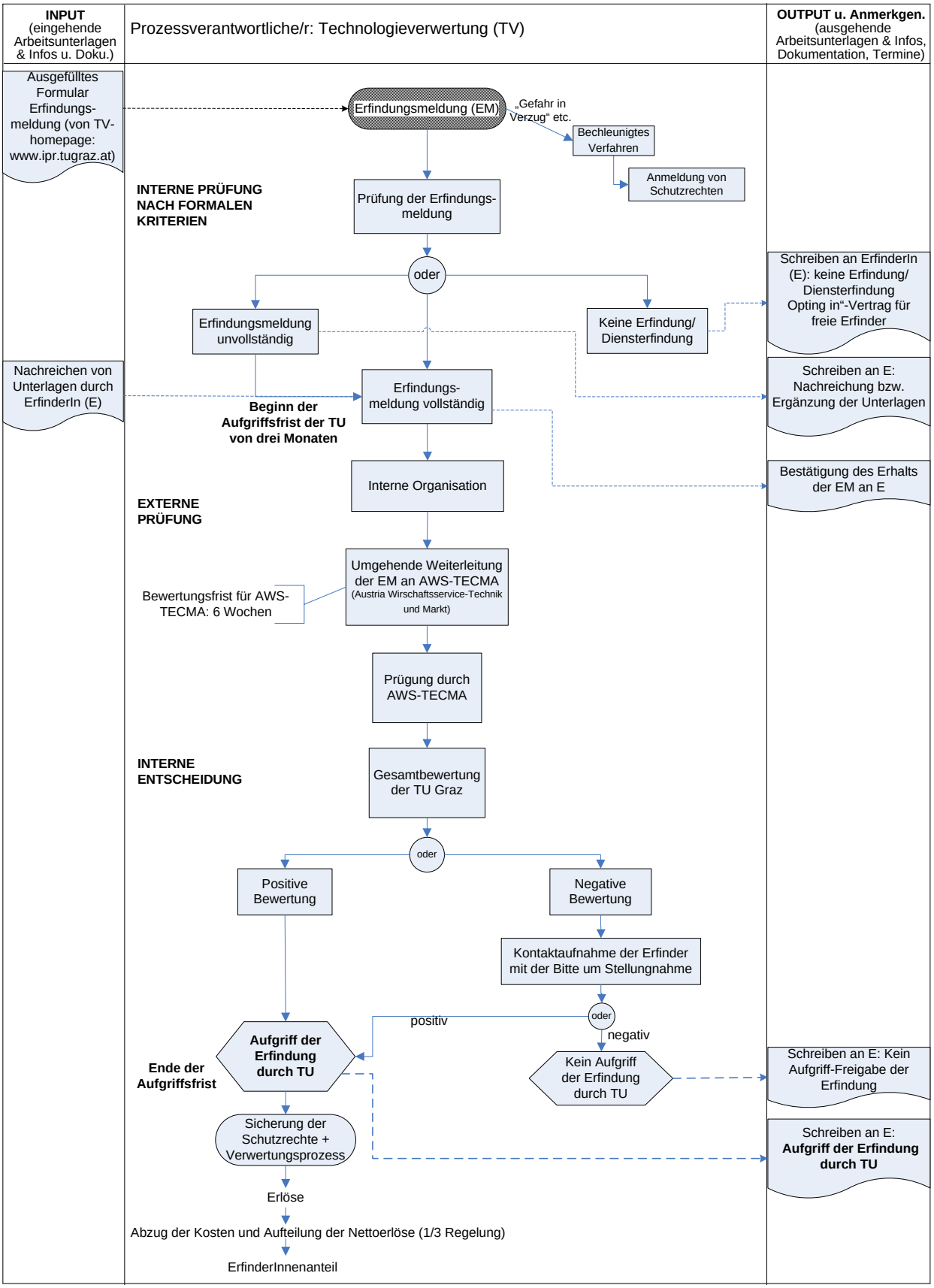
INPUT (eingehende Arbeitsunterlagen & Infos u. Doku.)
Prozessverantwortliche/r: Technologieverwertung (TV)
OUTPUT u. Anmerkgen. (ausgehende Arbeitsunterlagen & Infos, Dokumentation, Termine)
Ausgefülltes Formular Erfindungs-meldung (von TV-homepage: www.ipr.tugraz.at)
Erfindungsmeldung (EM)
„Gefahr in Verzug" etc.
Bechleunigtes Verfahren
Anmeldung von Schutzrechten
INTERNE PRÜFUNG NACH FORMALEN KRITERIEN
Prüfung der Erfindungs-meldung
oder
Schreiben an ErfinderIn (E): keine Erfindung/ Diensterfindung Opting in"-Vertrag für freie Erfinder
Erfindungsmeldung unvollständig
Keine Erfindung/ Diensterfindung
Nachreichen von Unterlagen durch ErfinderIn (E)
Erfindungs-meldung vollständig
Schreiben an E: Nachreichung bzw. Ergänzung der Unterlagen
Beginn der Aufgriffsfrist der TU von drei Monaten
Interne Organisation
Bestätigung des Erhalts der EM an E
EXTERNE PRÜFUNG
Umgehende Weiterleitung der EM an AWS-TECMA (Austria Wirschaftsservice-Technik und Markt)
Bewertungsfrist für AWS-TECMA: 6 Wochen
Prügung durch AWS-TECMA
INTERNE ENTSCHEIDUNG
Gesamtbewertung der TU Graz
oder
Positive Bewertung
Negative Bewertung
Kontaktaufnahme der Erfinder mit der Bitte um Stellungnahme
oder
positiv
negativ
Aufgriff der Erfindung durch TU
Ende der Aufgriffsfrist
Kein Aufgriff der Erfindung durch TU
Schreiben an E: Kein Aufgriff-Freigabe der Erfindung
Sicherung der Schutzrechte + Verwertungsprozess
Schreiben an E: Aufgriff der Erfindung durch TU
Erlöse
Abzug der Kosten und Aufteilung der Nettoerlöse (1/3 Regelung)
ErfinderInnenanteil